

Stellungnahme zur Änderung des SchKG (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) – Zusammenfassung

Schuldenberatung Schweiz (SBS) begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des SchKG im Grundsatz. Zu viele überschuldete Personen haben in der Schweiz mit den existierenden Verfahren keine Aussicht auf eine Schuldensanierung. Folgende zwei Prämissen leiten Schuldenberatung Schweiz bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Revision.

- 1) Es soll nicht das Kind mit dem Bad ausgeschüttet werden: Die bestehenden Verfahren gemäss Art 333ff, gerichtliches Nachlassverfahren und einvernehmliche private Schuldbereinigung, sollen vereinfacht werden und für die entsprechende Zielgruppe, Schuldnerinnen und Schuldner mit einer mittleren und hohen Sanierungsquote, weiterhin das bevorzugte Verfahren bleiben.
- 2) Das neu zu schaffende Sanierungsverfahren im Konkurs muss so ausgestaltet werden, dass Verfahrensabbrüche minimiert und Neuverschuldung verhindert werden. Dazu braucht es eine realistische Einschätzung, unter welchen Bedingungen die Zielgruppe dieses Verfahrens, Personen mit einer tiefen oder keiner Sanierungsquote, fähig sein werden, das Verfahren durchzustehen.

Die Mitglieder von Schuldenberatung Schweiz sind seit Jahrzehnten in der Schuldenberatung und -sanierung tätig und kennen die Situation der überschuldeten Personen aus nächster Nähe. Sie verfügen über die Expertise, wenn es um nachhaltige Schuldensanierungen geht.

In der Schweiz sind ca. 560'000 Personen verschuldet (Betreibungen ab Fortsetzungsbegehren). Wie viele davon überschuldet sind, ist nicht bekannt. Die Mitglieder von SBS führen im Rahmen der bestehenden Gesetze jährlich etwa 1000 Verfahren zur Schuldensanierung durch. In einem Bericht von Ecoplan an das Bundesamt für Justiz wird das Volumen von Restschuldbefreiungsverfahren aufgrund eines Vergleichs mit Deutschland und Österreich auf jährlich 2'500-8'000 Verfahren geschätzt. Diese Verfahren betreffen also bei weitem nicht und in keiner Weise alle ausstehenden und durch die Gläubiger bewirtschafteten Forderungen, sondern im Normalfall hochverschuldete Personen mit einer langjährigen Verschuldungs- und Pfändungsgeschichte. Das Missbrauchsrisiko ist sehr gering.

- Das **vereinfachte Nachlassverfahren** kommt schon länger geäusserten Vorschlägen aus dem Umfeld der Schuldenberatung nach. Es vereinfacht das gerichtliche Verfahren bezüglich Verfahrenseffizienz und Kosten. Die neue Gläubigermehrheit, bei der die passiven Gläubiger nicht berücksichtigt werden, ermöglicht mehr pragmatische Lösungen und Schuldensanierungen.
- Der eigentliche und vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierte Zweck des neu geschaffenen Sanierungsverfahren im Konkurs ist, Menschen, die über eine tiefe bis keine Sanierungsquote verfügen, einen Ausweg zu eröffnen. Der **Zugang** zum Verfahren muss dieser Zielgruppe offenstehen, was im Gesetz noch besser abgebildet werden muss, um Missverständnissen in der Rechtsprechung vorzubeugen.
- Die **Dauer** des neuen Verfahrens soll **drei Jahre** betragen. Dafür sprechen unzählige Gründe, vor allem aber die langjährige Erfahrung der Praktikerinnen und Praktiker. Drei Jahre sind eine realistische Perspektive für einen Schuldner, der mit einem sehr engen Budget auskommen muss und sich nicht neu verschulden darf.

- Das **betreibungsrechtliche Existenzminimum (BEX)** muss **bei Veränderungen der Lebensumstände** während der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens **angepasst werden können**. Insbesondere für die Gesundheitskosten, Kosten der Kinder und andere unvorhersehbare Ausgaben muss es Anpassungsspielraum geben. Dies, um das Risiko der Neuverschuldung zu minimieren, aber auch, um die bestehende erfolgreiche Praxis der Sanierungsbudgets in Verfahren gemäss Art. 333ff nicht zu gefährden. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Verfahrensdauer. Das **Betreibungsamt** soll bei Veränderungen **proaktiv reagieren** und neue Kosten (wie z.B. Ausbildungen) von sich aus ins BEX einzurechnen.
- Weit herum anerkannt, auch vom Bundesrat, ist die Tatsache, dass es in vielen Fällen **eine sozialarbeiterische Begleitung** braucht, damit ein Sanierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung von bürokratischen Leerläufen sollen Verschuldete auf die Unterstützung durch Fachpersonen zurückgreifen können. Dieser Anspruch muss im Gesetz Niederschlag finden, so wie dies beispielsweise auch im Bereich der Opferhilfe oder des Familienrechts der Fall ist.
- Die Bereitschaft der Schuldnerinnen und Schuldner, sich für die Verfahrensdauer einer Abschöpfung zu unterziehen, stellt einen **deutlichen und ausreichenden Tatbeweis der Redlichkeit** dar. Auch weil Neuverschuldung und strafrechtliche Handlungen im Bereich des Betreibungsrechts zum Abbruch des Verfahrens führen, ist, wenn an der Kontrolle der Bemühungen um zusätzliches Einkommen festgehalten wird, auf überzogene Anforderungen zu verzichten.
- Schuldenberatung Schweiz hält weiterhin an der Wiederherstellung des **Zugangs zum Privatkonkurs** fest. Unserer Meinung nach widerspricht die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Willen des Gesetzgebers.

Schuldenberatung Schweiz, 6. Juli 2022

[Zur ausführlichen Stellungnahme](#)

Schuldenberatung Schweiz

Ochsengasse 12 | 4058 Basel

administration@schulden.ch | Tel. 078 209 12 34

www.schulden.ch

Schuldenberatung Schweiz

Schuldenberatung Schweiz wurde 1996 als Dachverband der öffentlichen und privaten gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen gegründet. Diese bieten in den Kantonen spezialisierte Beratung und Begleitung an für Personen, die Verschuldungsrisiken ausgesetzt oder bereits überschuldet sind. Die Verbandsmitglieder von Schuldenberatung Schweiz verpflichten sich, die vom Dachverband festgelegten methodischen Richtlinien in ihrer Beratungspraxis umzusetzen.